Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

vom 26.10.2021

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt folgende

Kurbeitragssatzung

§ 1
Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2
Kurgebiet

Kurgebiet ist die Stadt Hollfeld einschließlich dem Gebiet des Hotels Bettina (ohne den Stadtteil Treppendorf)

Die genaue Abgrenzung des Kurgebiets ist aus einer Karte (Maßstab 1: 25.000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Hollfeld zu entrichten.

§ 4
Höhe des Kurbeitrags

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet.
Angefangene Tage gelten als volle Tage.
(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag - zu § 2

1. Volljährige Personen	Euro 1,00
2. Kinder vom 10. bis Ende des 17. Lebensjahres	Euro 0,50
3. Kinder unter 10 Jahren sind kurbeitragsfrei	
4. Für Wohnmobile oder Campingstellplatz erfolgt eine Abrechnung nach Stellplatz (nicht nach Personen)	Euro 1,50

§ 5
Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Alle Personen, die sich nach dem Meldegesetz in der Stadt Hollfeld anzumelden haben, also nicht nur die Kurbeitragspflichtigen, die im Kurgebiet der Stadt Hollfeld übernachten, haben unmittelbar bei der Ankunft auf einem hierfür bei der städtischen Tourist-Information erhältlichen Formblatt die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Dieses Formblatt muss innerhalb von 10 Tagen nach Quartalsende in der städtischen Tourist-Information der Stadt Hollfeld abgegeben werden.
(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6
Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Betrages.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens 10 Tage nach Quartalsende an die Stadt abzuführen.

(3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7
Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Stadt einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie im Sinne des § 4 Abs. 3 zulässig.

(2) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8
Befreiung und Ermäßigung vom Kurbeitrag

Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:

a) Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem Grad der Behinderung von min. 50 v. H. sind,
b) notwendige Begleitpersonen für Schwerbehinderte mit entsprechendem Ausweis,
c) Ortsfremde, die sich zur Ausübung ihres Berufs oder zu Allgemeinbildungszwecken in der Stadt Hollfeld aufhalten und hierüber einen Nachweis erbringen.
d) Mit dem Kreisjugendring kann die Stadt für den Jugendzeltplatz einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hollfeld, 26.10.2021
Stadt Hollfeld

gez.
Stern
Erster Bürgermeister